

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

I. Kriegseleistungen der Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 137 ff.), in der für das Großherzogtum Baden derzeit geltenden Fassung.

— Vergleiche: Kais. Verordnungen vom 6. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 197); vom 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142); vom 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75); vom 29. Dezember 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 5) und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Zentralblatt S. 310 und S. u. B.D.Bl. S. 156); vom 24. Juli 1894 (Zentralblatt S. 341); vom 8. September 1897 (Zentralblatt S. 274 und S. u. B.D.Bl. S. 304); vom 3. März 1914 (Zentralblatt S. 220 und S. u. B.D.Bl. S. 104) —.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu § 4.

1. In den an die zuständigen Zivilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppenteil oder Behörde des Requirierenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nötigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Verteilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnismäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Übernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nötig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12 Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Zivilbehörde (§ 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungsfuß nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25 000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requirieren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu erteilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppenteiles bzw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde etc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Überweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde,

von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde etc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Überweisung und der Rückgewähr, bei Lazaretten noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im übrigen dienen die unter A 1 bis 5 beiliegenden ^{A 1 bis 5.} Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Stappenorte:

- a) Truppenteile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) neuformierte Truppenteile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Rantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Rantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch

§ 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8 bis 11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu § 10.

1. Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

- | | | | |
|----|------|-------|--|
| 1) | 750 | Gramm | Brot; |
| 2) | 375 | „ | rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder |
| | 200 | „ | geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst; |
| 3) | 125 | „ | Reis, Graupe oder Grütze, oder |
| | 250 | „ | Hülsenfrüchte oder Mehl, oder |
| | 1500 | „ | Kartoffeln; |
| 4) | 25 | „ | Salz; sowie |
| 5) | 25 | „ | Kaffee in gebrannten Bohnen, oder |
| | 30 | „ | Kaffee in ungebrannten Bohnen. |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Be-

amte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906.

Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) " " Mittagkost . .	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) " " Abendkost . .	50 " "	45 " "
d) " " Morgenkost . .	25 " "	20 " "

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichskanzler durch den „Reichsanzeiger“ und durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

4. Zu § 11.

1. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zuzeit:

6000	Gramm	Hafer,
3500	"	Heu,
1500	"	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz

12 000 Gramm Hafer,
 8 500 „ Heu,
 3 000 „ Futterstroh.

Den Zugpferden der Maschinengewehr-Kompagnien wird zu der erhöhten Heukriegsration noch eine Futterzulage von 1500 Gramm Heu gewährt.

Etwaige Änderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zugrunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auserlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen beteiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidierenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nötige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der Tat nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Markttortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu § 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen

Lieferungsverbände von den beteiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nötigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Fuhrer von der Heimat den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirierten Zugtiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Ver-

fahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrleistungen) sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Biwaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
HAMBURG

Notizen:

→ 20.8.74

Öffnungszeiten

Leihstelle

Montag, Donnerstag	10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	10 bis 16 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Lesesäle

Montag, Donnerstag	9 bis 21 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	9 bis 20 Uhr
Sonnabend	9 bis 13 Uhr

(Zeitschriftensaal erst ab 10 Uhr)

Katalog und Auskunft

Montag, Donnerstag	10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	10 bis 18 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Freihand-Lehrbücherei

Montag - Freitag	10 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr
----------------------------	------------------------------------

BÜCHNER

Georg Büchner: Sämtliche Werke
und Briefe. Historisch-kritische
und kommentierte Ausgabe. 1/4
Hamburger Ausgabe. 4. Wegner

Sämtliche Werke und Briefe
Hamburger Ausgabe in 4 Bänden
Historisch-kritische
Ausgabe mit Kommentar
Hrsg. Werner R. Lehmann

Erster Band:
Dichtungen und Übersetzungen
Mit Dokumentationen zur
Stoffgeschichte
550 Seiten Leinen
Subskriptionspreis DM 48,-

CHRISTIAN WEGNER VERLAG HAMBURG



Mathematik · Physik

Sport · Pädagogik

MARTHA MOELLER
BUCHHANDLUNG

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 75
Ruf 44 79 88

Soziologie - Politik - Mod. Kunst
Englische und Amerikanische Taschenbücher

■ **Buchhandlung** ■
Hermann Kerckhoff

Hamburg 36, Poststr. 2 (Ecke Neuer Wall)
Telefon 35 02 68

Mathematik · Technik

BOYSEN & MAASCH

Hamburg 36 - Anruf 35 18 36

jetzt Gerhofstraße 25 - beim Gänsemarkt

Buchhandlung an der Universität

WERNER ENGEL

Rechts- und Staatswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften · Soziologie
Politologie · Schöne Literatur

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 16, Ecke Moorweidenstraße
Ruf 45 25 54/55

CONRAD BEHRE

gegr. 1862

Fachbuchhandlung
für Medizin- und
Naturwissenschaften

Hamburg 1 · Hermannstr. 17 (Nähe Rathausmarkt)
Telefon: 33 63 84

7. Zu § 14.

1. Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudeteilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Übungsplätzen, Befestigungsanlagen u. oder zur Errichtung von Lazaretten, Handwerksstätten, Montierungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht u.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Übernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Wertstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Überweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Übergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazarett benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für

die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarette benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen etc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivvaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zugrunde zu legen.

Im übrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Vandalieferungen.

9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverhältnisse ist unter B. beigelegt.

B.